

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) des Marktes Aidenbach

vom 14.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, das Kind wird wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

(2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Streik) geschlossen bleibt.

Die Besuchsgebühren sind darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

a) § 20 Abs. 9 Schutzimpfungen,

b) § 28 Abs. 1 Schutzmaßnahmen,

c) § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind.

Soweit Dritte (z. B. der Staat) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Gebühreneinzahlungen erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungspflicht der Gebührenschuldner.

(4) Im Betreuungsvertrag und in der Buchungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Auskunftspflichten

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Zahlung erfolgt per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z. B. Rücklastschriftgebühr der Bank etc.) welche der Abbucher (die Gemeinde) nicht zu verantworten hat, sind diese vom Schuldnerin voller Höhe zu erstatten.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Gemeinde für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab; Gebührensätze

(1) Die monatliche Besuchsgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag (Abs. 2), Spielgeld (in Höhe von 5,00 €), Getränkegeld (in Höhe von 5,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 4 - 5 Stunden und 8,00 € bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 - 6 Stunden) und gegebenenfalls der Gebühr für das Mittagessen (Abs. 3).

(2) Der Grundbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit) und beträgt:

a) für Kinder unter drei Jahren

2 - 3 Stunden	126,00 €
3 - 4 Stunden	156,00 €
4 - 5 Stunden	175,00 €
5 - 6 Stunden	197,00 €
6 - 7 Stunden	222,00 €
7 – 8 Stunden	252,00 €
8 – 9 Stunden	291,00 €
> 9 Stunden	320,00 €

Ab Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres reduziert sich der Elternbeitrag auf den Beitrag für Regelkinder.

b) für Regelkinder (Kinder über drei Jahre bis zur Einschulung)

3 - 4 Stunden	105,00 €
4 - 5 Stunden	115,00 €
5 - 6 Stunden	127,00 €
6 - 7 Stunden	140,00 €
7 – 8 Stunden	152,00 €
8 – 9 Stunden	167,00 €
> 9 Stunden	183,00 €

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind monatlich 50,00 € zu entrichten.

(4) Vertragsänderungen sind zu den in § 4 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungssatzung genannten Bedingungen möglich. Die erste Änderung ist kostenlos. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Betreuungsjahres wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6 Staatlicher Beitragszuschuss

Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartengebühren. Mit Wirkung ab dem 01. April 2019 werden die Besuchsgebühren für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Gebühreuzuschuss wird mit einer

Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung bezahlt. Die Eltern müssen dafür keinen Antrag stellen. Der Zuschuss wird automatisch von der Kindertageseinrichtung vom Grundbeitrag abgezogen. Für Kinder, die nach der Einschulung zurückgestellt werden, lebt der Anspruch auf den Zuschuss wieder auf. Auch Kinder, die auf Wunsch der Eltern ein Jahr später eingeschult werden (Korridor-Kinder), werden bezuschusst. Der Anspruch auf den Beitragszuschuss gilt nicht für Angebote der Kindertagespflege.

§ 7 Stundung; Ermäßigung

(1) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig nicht erhoben.

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aidenbach, 14.12.2021

Obermeier, 1. Bürgermeister

Hinweis: Vereinbarungen mit dem Caritasverband für die Diözese Passau e.V. verlieren zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit. Sofern sich aus dem mit der Diözese für das Betreuungsjahr 2021/2022 abgeschlossenen Vertrag eine günstigere Gebühr/Nachlass ergibt, erhält der Vertragsnehmer diese Vergünstigung bis Ende des Betrauungsjahres 2021/2022 weiterhin.